

Spielordnung

der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
(OLBW-SpO)

Herausgeber:

OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 797583
Geschäftsführer:
Frank Thumm (Vors.)
Thorsten Kratzner
Felix Wiedemann

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
§ 1 Spielregeln	5
§ 2 Spielleitende Stelle; Fachgruppe Spielbetrieb.....	5
§ 3 Vorläufige Sperre bei Feldverweis	6
§ 4 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	6
§ 5 Staffelfstärke und Spielwertung	6
§ 6 Doping.....	9
§ 7 Verein in Insolvenz	9
§ 8 Spieljahr – Spielpause.....	10
§ 9 Geltungsumfang der Spielberechtigung.....	10
§ 10 Nachweis der Spielberechtigung	10
§ 11 Teilnahmeberechtigung nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	11
§ 12 Teilnahmeberechtigung nach einem Einsatz in der 3. Liga oder Regionalliga	12
§ 13 Sonderregelungen für Aufstiegsspiele	12
§ 14 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	12
§ 15 Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 14.....	12
§ 16 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	13
§ 17 Spielberechtigung nach einem Einsatz in der Regionalliga (Frauen)	14
§ 18 Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren	14
§ 19 Abstellung von Spielern	14
§ 20 Spiele mit erhöhtem Risiko	14
§ 21 Platzordnung und Platzaufsicht	15
§ 22 Spiel- und Schiedsrichterkleidung.....	15
§ 23 Zulassung zum Spielbetrieb	16
§ 24 Spielfeld, Spielort.....	16
§ 25 Unbespielbarkeit des Spielfeldes.....	16
§ 26 An- und Absetzung von Spielen	17
§ 27 Nichtantreten und Rücktritt von Spielen.....	17
§ 28 Spieleraustausch	18
§ 29 Spieltag, Spielverbot.....	18

§ 30 Spielabrechnung, Kostenersatz	19
§ 31 Schiedsrichtergestellung.....	20
§ 32 Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	20
§ 33 Ausbleiben des Schiedsrichters	20
§ 34 Meldung von Spielergebnissen.....	21
§ 35 Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen	21
§ 36 Zeitpunkt des Inkrafttretens	21

Präambel

Die Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“) ist eine Gesellschaft der drei baden-württembergischen Fußballlandesverbände bfv, SBFV und wfv (nachfolgend zusammen auch „Gesellschafterverbände“). Sie ist Spielklassenträgerin der Oberligen Baden-Württemberg der Herren, der Frauen sowie der Jugend ab dem Spieljahr 2025/26.

Diese Spielordnung der OLBW (nachfolgend auch „OLBW-SpO“) findet auf die Oberligen Baden-Württemberg der Herren und Frauen Anwendung.

Die OLBW-SpO gilt in ihrer sprachlichen Fassung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden – soweit Regelungen nicht ausdrücklich nur für Spielerinnen oder Spieler gelten – auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Spielregeln

- (1) Die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg der Herren und Frauen sind nach den Spielregeln der FIFA und des DFB, einschließlich den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der OLBW, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der OLBW sowie den Bestimmungen dieser Spielordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
- (2) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. Bei den Spielen der Oberligen Baden-Württemberg gilt § 11 Abs. 1 OLBW-RVO.
- (3) Wird ein Spieler in einem Spiel der Oberligen Baden-Württemberg durch Vorzeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (4) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abubrechen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 Spielleitende Stelle; Fachgruppe Spielbetrieb

- (1) Die Durchführung und Leitung des Spielbetriebs obliegt der OLBW als spielleitender Stelle.
- (2) Die OLBW bildet eine Fachgruppe Spielbetrieb. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung der OLBW auf Vorschlag der Gesellschafterverbände jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Dabei muss jeder Gesellschafterverband mit einem Mitglied in der Fachgruppe Spielbetrieb vertreten sein. Der Vorsitzende ist Spielleiter der Oberligen Baden-Württemberg. Der Vorsitz wechselt jährlich in der Reihenfolge wfv, SBFV, bfv. Zum Spieljahr 2025/26 übernimmt der Vertreter des wfv den Vorsitz.

- (3) Die Mitglieder der Fachgruppe Spielbetrieb können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit wieder abberufen werden, dies ohne Angabe von Gründen.

§ 3 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

- (1) Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der OLBW-RVO bleibt unberührt.
- (2) Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer Mannschaft der Oberligen Baden-Württemberg bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 4 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe der OLBW und ihrer Gesellschafterverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen die OLBW, ihre Gesellschafterverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder.

§ 5 Staffelstärke und Spielwertung

- (1) Oberliga Baden-Württemberg der Herren
- a) Die Oberliga Baden-Württemberg der Herren spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen.
 - b) Das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse richtet sich nach den Bestimmungen des Trägers dieser Spielklasse.
 - c) Steigen Vereine der Gesellschafterverbände aus der nächsthöheren Spielklasse ab, werden sie der Oberliga Baden-Württemberg der Herren zugeteilt.
 - d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die vier letztplatzierten Vereine der Oberliga Baden-Württemberg der Herren in die oberste Spielklasse ihres Verbandes ab. Absteiger sind die Letztplatzierten in der Tabelle ohne Rücksicht auf ihre Verbandszugehörigkeit.
 - e) Die Normalzahl 18 der Oberliga Baden-Württemberg der Herren darf nicht überschritten werden. Würde die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl 18 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als sechs Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
 - f) In die Oberliga Baden-Württemberg der Herren steigen vier Vereine auf. Diese werden wie folgt ermittelt:
 - g) Die Meister der obersten Spielklassen der Gesellschafterverbände sind automatisch sportlich qualifiziert. Macht ein Meister von seinem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch, so steht dieses nur dem Zweitplatzierten seines Verbandes zu. Verzichtet auch dieser, so stellt in diesem Jahr der betreffende Verband keinen automatischen Aufsteiger.

- h) Die Tabellenzweiten des bfv und SBFV ermitteln in Entscheidungsspielen den Vertreter der Badischen Landesverbände. Dieser spielt gegen den Zweiten aus Württemberg um den vierten Aufstiegsplatz.
 - i) Steigt ein Tabellenzweiter gemäß lit. g) auf – oder verzichtet er auf sein Recht zum Entscheidungsspiel – so geht sein Recht zum Entscheidungsspiel auf den Drittplatzierten über.
 - j) Die Entscheidungsspiele werden mit Vor- und Rückspiel im Pokalmodus ausgetragen. Sieger der Entscheidungsspiele ist die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
- (2) Oberliga Baden-Württemberg der Frauen
- a) Die Oberliga Baden-Württemberg der Frauen spielt grundsätzlich mit 12 Vereinen.
 - b) Das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse richtet sich nach den Bestimmungen des Trägers dieser Spielklasse.
 - c) Steigen Vereine der Gesellschafterverbände aus der nächsthöheren Spielklasse ab, werden sie der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen zugeteilt.
 - d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die drei letztplatzierten Vereine der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen in die oberste Spielklasse ihres Verbandes ab. Absteiger sind die Letztplatzierten in der Tabelle ohne Rücksicht auf ihre Verbandszugehörigkeit.
 - e) Die Normalzahl 12 der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen darf nicht über- oder unterschritten werden. Würde die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als fünf Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
 - f) In die Oberliga Baden-Württemberg der Frauen steigen die Meister der obersten Spielklassen der Gesellschafterverbände auf. Macht ein Meister von seinem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch, so steht dieses nur dem Zweitplatzierten seines Verbandes zu. Verzichtet auch dieser, so stellt in diesem Jahr der betreffende Verband keinen automatischen Aufsteiger. Ist der gemäß S. 1 an die Stelle des Meisters tretende Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt, so tritt an seine Stelle ausnahmsweise der in der Tabelle drittplatzierte Verein. Ist auch dieser nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt auch in diesem Fall in diesem Jahr der betreffende Verband keinen Aufsteiger. In besonders gelagerten Einzelfällen können auf Antrag der Fachgruppe Spielbetrieb die Präsidenten der drei Gesellschafterverbände eine abweichende Aufstiegsregelung beschließen.
- (3) Für Spiele der Oberligen Baden-Württemberg, bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, gilt folgende Regelung:
- a) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - b) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

- c) Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Abs. 3 ermittelt

- d) Sind zwei Mannschaften gemäß Abs. 2 lit. b) gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel statt. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt
- nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.

Sind vier Mannschaften gleichplatziert, werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.

Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Wird ein Pflichtspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

- e) Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Spieljahresbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-SpO entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Gruppe annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

- f) In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins teilnehmen. Kann der vorstehenden Bestimmung wegen eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft zu. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.

§ 6 Doping

Doping ist verboten. Es gelten die allgemeinverbindlichen Vorgaben der DFB-SpO, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB sowie die Regelungen der OLBW-RVO.

§ 7 Verein in Insolvenz

- (1) Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-SpO.

- (2) Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.), getroffen wird.
- (3) Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

- (4) Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
- (5) Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 8 Spieljahr – Spielpause

- (1) Das Spieljahr beginnt am 01.07. und endet mit dem 30.06. des folgenden Jahres.
- (2) Die Gesellschafterverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
- (3) Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Bei der Spielansetzung haben Spiele der Oberligen Baden-Württemberg Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

§ 9 Geltungsumfang der Spielberechtigung

- (1) Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, des SFV sowie der Gesellschafterverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
- (2) Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-SpO geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-SpO. Die §§ 11 bis 17 bleiben unberührt.
- (3) Spieler mit Zweitspielrecht sind in der Oberliga Baden-Württemberg nicht teilnahmeberechtigt.

§ 10 Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Vor jedem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg sind die vollständigen Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht-Online) einzugeben.

Spieler, die vor Spielbeginn nicht im Spielbericht-Online aufgeführt sind, sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Auswechselspieler gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters

Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.

- (2) Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - aa) Lichtbild
 - bb) Name und Vorname(n)
 - cc) Geburtstag
 - dd) Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

- ee) Registernummer des Ausstellers
 - ff) Name und FIFA-ID des Vereins
 - gg) FIFA-ID
des Spielers hinterlegt sind.
 - b) Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
- (3) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
- Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (4) Verantwortlichkeit der Vereine
- Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet gemäß Abs. 2, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (5) Einsichtnahme in den Nachweis der Spielberechtigung
- Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

§ 11 Teilnahmeberechtigung nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

- (1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 der DFB-SpO).
- (2) Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht teilnahmeberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht teilnahmeberechtigt.
- (4) Die Einschränkung gemäß Abs.2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann

unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Abs.3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga Baden-Württemberg der Herren gelten die Einschränkungen gemäß Abs. 2 und 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (6) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 12 Teilnahmeberechtigung nach einem Einsatz in der 3. Liga oder Regionalliga

- (1) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen in der Oberliga Baden-Württemberg der Herren teilnahmeberechtigt.
- (2) Die Einschränkung gemäß Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 13 Sonderregelungen für Aufstiegsspiele

Wiederholungsspiele, Aufstiegsspiele, Entscheidungsspiele oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig. An solchen Spielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der Mannschaft der Oberliga Baden-Württemberg teilgenommen hat oder für diese spielberechtigt war.

§ 14 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- (1) In Spielen der Oberliga Baden-Württemberg der Herren dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

- (2) In jedem Spiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht-Online unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1 Abs. 5 DFB-SpO gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

§ 15 Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 14

- (1) Verstöße gegen § 14 werden als unsportliches Verhalten verfolgt und angemessen geahndet. Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.

- (2) Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.

- (3) Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:

- a) Geldstrafe bis zu 10.000,00 EUR
- b) Punktabzug.

- (4) Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte-Online durch die OLBW oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Einspruch des Spielgegners.

- (5) Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Abs. 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

§ 16 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

- (1) Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen nicht teilnahmeberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Für U21-Spielerinnen findet diese Ziffer – mit Ausnahme der letzten vier Spieltage einer Spielzeit – mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Stammspielerinnen-Eigenschaft nur festgestellt wird, wenn die jeweilige Spielerin in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspielen oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist.

- (2) Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

- (3) Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins teilnahmeberechtigt.

Für U21-Spielerinnen findet diese Ziffer mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Schutzfrist nur auf den Tag, an dem der Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft stattgefunden hat, erstreckt.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Abs. 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
- (5) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (6) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 17 Spielberechtigung nach einem Einsatz in der Regionalliga (Frauen)

- (1) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) der Regionalliga-Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Spiele in der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen teilnahmeberechtigt.
- (2) Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag der OLBW verfolgt.
- (4) Nach dem letzten Spieltag der Regionalliga können Stammspielerinnen dieser Mannschaft nur dann in der Oberliga eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Meisterschaftsspiele mitgewirkt haben.

Die Ermittlung der Stammspieler-Eigenschaft erfolgt analog zu §16 Abs. 1

§ 18 Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren

Die Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren in den Oberligen Baden-Württemberg regeln die Ordnungen der Gesellschafterverbände sowie des DFB.

§ 19 Abstellung von Spielern

Hinsichtlich der Abstellung von Spielern zu Länder- und Auswahlspielen gelten die Regelungen in § 34 DFB-SpO.

§ 20 Spiele mit erhöhtem Risiko

- (1) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
- (2) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt der OLBW. Die Entscheidung ist frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und den Vereinen unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.
- (3) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die OLBW kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
- (4) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- a) Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - b) strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten sogenannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - c) striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - d) Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - e) rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - f) Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - g) Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
- (5) Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.

§ 21 Erste Hilfe, Platzordner

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen. Darüber hinaus soll ein Defibrillator in Spielfeldnähe bereitgehalten werden.

Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboten werden und sind mit Signalwesten kenntlich zu machen. Bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielbericht-Online namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Die Ordner sind verpflichtet, sich vor Spielbeginn beim Schiedsrichter unaufgefordert vorzustellen. Dies gilt auch für Spiele der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung. Der Gastverein benennt bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg der Herren im Spielbericht-Online einen Verantwortlichen namentlich, der erforderlichenfalls dem Platzverein, dem Schiedsrichter oder sonstigen berechtigten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

§ 22 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist in der Regel der Gastverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet, soweit der Heimverein mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung antritt. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die OLBW über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung.
- (2) Die Rückennummern (maximal zweistellig) und - falls angebracht - der Spielernamen auf der Rückseite der Spielkleidung müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben und müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht-Online übereinstimmen. Die Vergabe der Trikotnummer 88 ist nicht zulässig.

- (3) Die Spielführer aller Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Armbinde ist am Oberarm zu tragen und muss sich in der Farbe von der jeweiligen Spielkleidung deutlich abheben.
- (4) Die im Spielbericht-Online angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen.
- (5) Werbung auf der Spielkleidung ist nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht (Teil B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen).

§ 23 Zulassung zum Spielbetrieb

- (1) Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Baden-Württemberg sind nur Mitgliedsvereine und deren Tochtergesellschaften der Gesellschafterverbände, die die Zulassung zur jeweiligen Oberliga Baden-Württemberg durch Abschluss eines Zulassungsvertrags mit der OLBW erhalten haben.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der OLBW-ZuO; diese gilt auch für die Aufsteiger in die Oberligen Baden-Württemberg.
- (3) Spielgemeinschaften werden zum Spielbetrieb der Oberligen Baden-Württemberg nicht zugelassen.

§ 24 Spielfeld, Spielort

- (1) Ein Verein kann für die Austragung seiner Heimspiele nur die Spielfelder benützen, die er für das laufende Spieljahr gemeldet hat. Plätze, die während der laufenden Spielrunde neu hinzukommen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind der OLBW unverzüglich in Textform zu melden. Das Spielfeld muss vom zuständigen Gesellschafterverband zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der OLBW sofort in Textform bekanntzugeben.
- (2) Spielfelder müssen so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist.
- (3) Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind ordnungsgemäß zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestellung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.
- (4) Sämtliche Spiele werden nach Punktwertung in Hin- und Rückspiel mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.
- (5) Ohne ausdrückliche Zustimmung der OLBW darf ein Spiel nicht auf den Platz des Gegners verlegt werden.

§ 25 Unbespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften nicht freigegeben, ist dem Schiedsrichter ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten.

- (2) Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom Schiedsrichter für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom SR als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
- (3) Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er die OLBW zur Platzbesichtigung und Entscheidung über die Bespielbarkeit aufzufordern. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Staffelleiter soll bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens sechs Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter.
- (4) Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, so kann die OLBW ein Spiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen. Dies ist der Fall, wenn ein Platz mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist. Auf Veranlassung der OLBW ist der zur Spielplatzgestaltung verantwortliche Verein verpflichtet, einen neutralen Platz zu benennen, auf dem erforderlichenfalls ein Spiel durchgeführt werden kann.
- (5) Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem, möglichst zentral gelegenem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich mit Zustimmung der spielleitenden Stelle auf einen bestimmten Platz.

§ 26 An- und Absetzung von Spielen

- (1) Die Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Spielverlegungen und Spielabsetzungen kann nur die OLBW vornehmen.
- (2) Jede Ansetzung eines Spieles muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekanntgegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.
- (3) Angesetzte Spiele können nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Anträge auf Spielabsetzungen wegen verletzter oder erkrankter Spieler sind nicht zulässig.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr gem. § 5 OLBW-FinO.

§ 27 Nichtantreten und Rücktritt von Spielen

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner Mannschaft zu den Spielen der Oberligen Baden-Württemberg anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge.
- (2) Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, ist er zu bestrafen.
- (3) Für den Fall des Nichtantretens oder des Rücktritts gelten die üblichen Schadensersatzbestimmungen.
- (4) Erfolgt der Rücktritt eines Vereins während des laufenden Spieljahres, so sind
 - a) seine bisher ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Spielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;

- b) seine bisher ausgetragenen Spiele entsprechend ihrem Ausgang, die noch auszu-
tragenden Spiele mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner zu werten, wenn der
Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Spiele erfolgt.
- (5) Tritt eine Mannschaft, gleich aus welchem Grund (z.B. auch aufgrund einer Sperre durch
das Sportgericht oder infolge nicht erfüllter Verpflichtungen), in einer Spielrunde drei Mal
nicht an, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden
Spiele entsprechend Abs. 4. gewertet. Dabei entspricht der Zeitpunkt des Rücktritts dem
des dritten nicht mehr ausgetragenen Spiels.
- (6) Wird ein Verein aus dem Gesellschafterverband oder eine Mannschaft bis zum 30.06. aus
der Oberliga Baden-Württemberg ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder
eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.06. aus, so gelten die
jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg ent-
sprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften.
Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb
der nächsttieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse im folgenden Spieljahr be-
steht nicht. Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft erst nach dem
30.06., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres der jeweiligen Spiel-
staffel (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der
Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Vermin-
derung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossen
oder ausgeschiedenen Mannschaften.

§ 28 Spieleraustausch

- (1) Bei Spielen der Oberligen Baden-Württemberg können bis zu fünf Spieler ausgetauscht
werden.
- (2) Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.
- (3) Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht-
Online aufgeführt sind.
- (4) Für die Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 ist der Verein verantwortlich.

§ 29 Spieltag, Spielverbot

- (1) Die Spiele in den Oberligen Baden-Württemberg finden grundsätzlich am Sonntag, Sams-
tag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist
Rücksicht zu nehmen. Die OLBW ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzu-
setzen. Bei der Festlegung der Spieltage sowie bei der Ansetzung einzelner Spiele ist die
Besetzbarkeit mit Schiedsrichtern zu berücksichtigen.
- (2) Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer geeigneten Flutlichtanlage angesetzt wer-
den.
- (3) In der Regel entscheidet der Heimverein, ob am Samstag oder Sonntag gespielt wird,
soweit dem nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen.
- (4) Die Spiele der beiden letzten Spieltage sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.
- (5) Der OLBW ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbote zu
erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

§ 30 Spielabrechnung, Kostenersatz

(1) Unkosten bei Spielausfällen

- a) Kommt infolge höherer Gewalt ein Pflichtspiel, für das notwendige Aufwendungen irgendwelcher Art erwachsen sind, nicht zum Austrag, so sind diese Aufwendungen von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Als anrechnungsfähige Aufwendungen gelten für den Platzverein: die ortsüblichen Kosten für Reklame (Nachweis ist erforderlich), Kassierer, Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen. Für den reisenden Verein: die notwendigen Fahrtkosten.
- b) Ist ein Verein zu einem Vorspiel auf fremdem Platz nicht angetreten, so hat er beim Rückspiel auf seinem Platz dem Gegner die Hälfte der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen, es sei denn, dass er zu einem Schadenersatz aus dem Vorspiel verurteilt wurde.
- c) Vereine, die aus einem nichtigen Grunde oder wegen erfolgter Sperre zu einem Spiel nicht antreten bzw. nicht antreten können, haben dem Gegner neben dem Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Unkosten, insbesondere Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, bei dadurch ausgefallenen Auswärtsspielen noch den Durchschnitt der Einnahmen (Eintrittsgelder) aus den 5 vorangegangenen Oberligarundenspielen zu erstatten.

(2) Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen

Wird ein Spiel wiederholt, so hat der Platzverein dem Gegner nach Maßgabe des beim zweiten Spiel etwa erzielten Reinerlöses (Bruttoeinnahmen abzüglich Auslagen) die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Ein noch verbleibender Überschuss wird auf beide Teile je zur Hälfte verteilt. Werden die entstehenden notwendigen Fahrtkosten durch den Reinerlös nicht gedeckt, so haben die beiden Vereine den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen. Ist jedoch die Wiederholung des Spieles durch Verschulden eines Vereins herbeigeführt, so trifft der Fehlbetrag diesen allein. Die Bestimmung kommt nur dann in Anwendung, wenn der Platzverein schon beim ersten Spiel Einnahmen erzielt hat und durch das Wiederholungsspiel nochmals in den Genuss der Einnahmen kommen würde.

(3) Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist bei der Verteilung der Einnahmen zu beachten: Aus der Bruttoeinnahme erhält der Platzverein 10 % Miete, mindestens jedoch 50 Euro. Dann sind zu kürzen: die ortsüblichen Reklamekosten, die Kosten des Sanitätsdienstes, die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, Umsatzsteuer, 10 % Verbandsabgabe und evtl. Vergnügungssteuer. Der Restbetrag ist unter den beiden spielenden Vereinen gleichmäßig zu verteilen. Ein Fahrkostenersatz wird den beteiligten Vereinen nur bei überbezirklichen Relegationsspielen gewährt. Im Übrigen entfällt er; der neutrale Platz für beide Mannschaften ist daher möglichst zentral zu wählen.

(4) Spielabrechnung bei Platzsperrespielen

Bei Austragung eines Platzsperrespiels auf neutralem Platz gelten für die Abrechnung folgende Bestimmungen: Der Platzverein erhält für Platzmiete einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, die Ballgestellung, die Abstellung von Kassier- und Ordnungsleuten 20 % der Bruttoeinnahmen. Von den Bruttoeinnahmen sind weiter abzusetzen: die Umsatzsteuer, die Reklamekosten (Nachweis ist erforderlich), die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen sowie die dem Landesverband des gesperrten Vereins zustehende prozentuale Spielabgabe. Einen noch verbleibenden Restbetrag erhält der Verein, dessen Platz gesperrt ist. Die Mitglieder des Platzvereins und der beiden spielenden Vereine haben vollen Eintritt zu zahlen. Der gesperrte Verein hat seinem Gegner die durch einen

längeren Reiseweg etwa entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Für ein etwaiges Defizit haftet der gesperrte Verein.

§ 31 Schiedsrichtergestellung

- (1) Zu allen Spielen der Oberligen Baden-Württemberg werden die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten von der Schiedsrichter-Kommission der OLBW angesetzt.
- (2) Die OLBW hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen. Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Spiele der Oberliga Baden-Württemberg der Herren.

§ 32 Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

- (1) Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler (einschließlich der Auswechselspieler) auf Basis der im DFBnet einsehbaren Daten und der Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen. Er ist verpflichtet, den Spielbericht Online im DFBnet unmittelbar nach Spielende (innerhalb 60 Minuten) auszufüllen und freizugeben, soweit die technischen Voraussetzungen am Spielort gegeben sind.
- (2) Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.
- (3) Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Spiel- und Teilnahmeberechtigung, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

§ 33 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Tritt der aufgestellte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere unbeteiligte, anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich die beiden Vereine auf einen dieser Schiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren.
- (2) Treten die zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon bei einem Spiel der Oberliga Baden-Württemberg der Herren nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:
 - a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.
- (3) Demjenigen Verein, der dieser Pflicht nicht genügt, gilt das Spiel als verloren. Die Entscheidung hierüber trifft das Sportgericht

§ 34 Meldung von Spielergebnissen

- (1) Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich an die dafür von der OLBW- benannte Stelle zu melden. Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist.
- (2) Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann im Wege einer Verwaltungsentscheidung mit einer Geldbuße von 10,00 bis 200,00 EUR geahndet werden.

§ 35 Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen

- (1) Die Rechtsprechung für Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Spielen der Oberligen Baden-Württemberg obliegt den Rechtsorganen der OLBW nach Maßgabe der OLBW-RVO.
- (2) Verwaltungsentscheidungen werden durch die Geschäftsführung der OLBW oder von ihr Beauftragte getroffen.

§ 36 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Spielordnung der OLBW wurde durch die Gesellschafterversammlung der OLBW beschlossen. Sie ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen sind per E-Mail bekannt zu geben.